

---

# Vertragserfüllungsbürgschaft (Dienstleistung)

Mustergesellschaft  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft  
Beispielsstraße 2  
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen, nachdem der Schuldner folgende Dienstleistung zu erbringen hat: \_\_\_\_\_

Für die vertragsgemäße Ausführung dieser Dienstleistung hat der Schuldner dem Gläubiger eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

**<Hier Bürgen einsetzen>**

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**\*\*00.000,00\*\* Euro**

**in Worten: \*\*Null/Null/Null/Null/Null\*\* Euro**

zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner auf vertragsgemäße Ausführung der Dienstleistung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.